

Mandanteninfo Juli 2005

Neue Rechtsprechung
des Bundesarbeitsgerichtes zu
Ausschlussfristen in Formulararbeitsverträgen

BAG, Urteil vom 25.05.2005, Aktenzeichen 5 AZR 572/04 - Pressemitteilung Nr. 31/05

In dieser Entscheidung hat das Bundesarbeitsgericht neue Grundsätze aufgestellt hinsichtlich der Behandlung einzelvertraglich vereinbarter Ausschlussfristen.

Ausschlussfristen sind Regelungen, die den Parteien des Arbeitsvertrages aufgeben, innerhalb einer bestimmten Frist Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend zu machen. Wird diese Frist versäumt, können die Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Ausschlussfristen finden sich überwiegend in Tarifverträgen. Sie können aber auch, wenn keine Tarifbindung besteht, im Einzelvertrag vereinbart werden.

Im vorliegenden Fall hatte das Bundesarbeitsgericht die Klage einer Rechtsanwaltsfachangestellten zu entscheiden, in deren Arbeitsvertrag folgende Regelung enthalten war:

Ausschlussfrist

Alle Ansprüche, die sich aus dem Angestelltenverhältnis ergeben, sind von den Vertragsschließenden binnen einer Frist von 6 (sechs) Wochen seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenpartei binnen einer Frist von 4 (vier) Wochen einzuklagen.

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Annette Malottke¹
Christopher Koll

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Mühlenstraße 3
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel, Zepf und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

Es handelt sich hierbei um eine sogenannte **zweistufige Ausschlussfrist**, die erfordert, dass zunächst eine schriftliche Geltendmachung des Anspruches erfolgt (1. Stufe) und nach eventueller Ablehnung des Anspruches eine Klage fristgerecht eingereicht wird (2. Stufe).

Die Klägerin war im April 2002 erkrankt und machte entsprechend der Ausschlussfrist ihren Anspruch fristgerecht geltend. Nachdem der beklagte Rechtsanwalt im Juni 2002 eine Zahlung abgelehnt hatte, erhob die Klägerin jedoch erst im August 2003 Zahlungsklage.

Das Bundesarbeitsgericht hat ausgeführt, dass der Anspruch nicht verfallen ist, wenn es sich bei der Regelung des § 10 des Arbeitsvertrags um **allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 BGB** handelt. Dies ist der Fall, wenn die Klägerin auf die Formulierung des Vertrages und insbesondere die Ausschlussfrist keinen Einfluss nehmen konnte. Insofern wurde die Angelegenheit an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen. Wenn die Klägerin wegen der Vorformulierung des Vertrages durch den Beklagten keinen Einfluss nehmen konnte, ist die 4-wöchige Klagefrist in der Ausschlussklausel unwirksam. In Anlehnung an § 61 b ArbGG hält das Bundesarbeitsgericht nämlich in diesem Fall für die zweite Stufe eine **Mindestfrist von drei Monaten** für erforderlich.

Sollte es sich bei der Ausschlussfrist um eine im Einzelnen zwischen den Parteien ausgehandelte Klausel handeln, was aufgrund der Lebenserfahrung überaus unwahrscheinlich ist, gäbe es nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes keinen Ansatz, die Dauer der Ausschlussfrist an dem Maßstab von Treu und Glauben (§ 242 BGB) zu überprüfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat im vorliegenden Fall dankenswerterweise klare Worte für eine einzelvertraglich gestaltete Ausschlussklausel gefunden und deutlich gemacht, dass auch diese eine Mindestdauer haben müssen, wenn Arbeitnehmer/innen, wie es üblicherweise der Fall ist, vom Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag gestellt bekommt, über dessen einzelne Klauseln nicht mehr verhandelt werden kann.